

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 91 -SCH-**

### **DER GEMEINDE SCHARBEUTZ**

**FÜR DAS GEBIET SCHÜRSDORF, BÖVELSTREDDER,  
ZWISCHEN DER ORTSCHAFT SCHÜRSDORF UND BÖVELSTREDDER 2  
-FEUERWEHR UND DORFGEMEINSCHAFTSHAUS-**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>5</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	6
3.4	Inhalt der Bauleitplanung	7
3.5	Verkehr	8
3.6	Grünplanung	8
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>
5.1	Stromversorgung	9
5.2	Gasversorgung	9
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	10
5.4	Müllentsorgung	10
5.5	Löschwasserversorgung	10
<b>6</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>11</b>
6.1	Einleitung	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	14
6.3	Zusätzliche Angaben	25
<b>7</b>	<b>Hinweise</b>	<b>26</b>
7.1	Bodenschutz	26
7.2	Archäologie	26
7.3	Gewässer	27
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>27</b>

## **ANLAGEN**

Standortprüfung Feuerwehr Schürsdorf, PLOH, 2017

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 91 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet Schürsdorf, Bövelstredder, zwischen der Ortschaft Schürsdorf und Bövelstredder 2 -Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus-

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Schürsdorf ist klein und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Einrichtung mit ausreichendem Flächenbedarf und moderner Einrichtung. Eine Erneuerung des Gebäudes auf dem vorhandenen Grundstück inmitten der Ortslage ist aufgrund des zu kleinen Grundstücks nicht umsetzbar. Schürsdorf verfügt derzeit über keine adäquaten Räumlichkeiten für Veranstaltungen. Die letzte Gaststätte mit einem größeren Saal ist vor einigen Jahren geschlossen worden. Das hat dazu geführt, dass die sehr aktive plattdeutsche Theatergruppe und weitere Theatergruppen derzeit mit Ausnahmegenehmigung in dem Saal noch ihre Aufführungen tätigen dürfen. Aufgrund der mangelnden Stellplätze und der mit dem an- und abfahrenden Verkehr verbundenen Lärmimmissionen sieht die Gemeinde das Erfordernis, sowohl für die Feuerwehr, die Dorfschaft und die Theatergruppen einen Neubau an anderer Stelle der Ortslage zu errichten.

Die Gemeinde Scharbeutz hat am 11.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 -Sch- beschlossen.

#### **1.2 Rechtliche Bindungen**

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet im Ländlichen Raum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt das Plangebiet in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dar. Östlich verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 verweist auf ein Wasserschongebiet und ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der Landschaftsplan übernimmt die Bestandskartierung Grünland. Entwicklungsziele sind nicht formuliert.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“. Die Gemeinde hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt. Der Kreis Ostholstein stellt die Entlassung bereits in Aussicht.

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Schürsdorf südlich der Straße Bövelstredder und umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Flurstücks 284/6 der Flur 0, Gemarkung Schürsdorf. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Frühjahr 2017 ist Raps eingesät. Das Gelände ist im straßennahen Bereich weitgehend eben. Westlich und östlich begrenzen Knicks (gesetzlich geschützte Biotope) den Geltungsbereich. Im Plangebiet liegen in den Randbereichen verschiedene Leitungen und Kabel.

Im Westen befindet sich die bebaute Ortslage Schürsdorf. Östlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Norden und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet.



Abb.: Digitaler Atlas Nord

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes setzt sich wie folgt zusammen:

Fläche für den Gemeinbedarf:	Ca. 0,42 ha	55 %
Verkehrsfläche:	Ca. 0,08 ha	11 %
Grünfläche:	Ca. 0,26 ha	34 %
<b>Gesamt:</b>	<b>Ca. 0,76 ha</b>	<b>100 %</b>

#### 3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Die Gemeinde Scharbeutz hat sich intensiv mit Alternativstandorten für die Feuerwehr im Ortsteil Schürsdorf befasst und mit der Feuerwehr zunächst 3 verschiedene Varianten diskutiert (Nr. 1-3). Darüber hinaus wurden in einer Standortprüfung weitere 5 Flächen untersucht (Standortprüfung Feuerwehr Schürsdorf, PLOH, 2017). Der bisherige Standort kommt aufgrund der unzureichenden Grundstücksgröße für das Vorhaben nicht in Frage.



Abb.: Standortprüfung Feuerwehr Schürsdorf, PLOH, 2017

Die Untersuchung kommt zu folgendem Fazit:

„Ausgehend von der Prämisse, auch die nördlich gelegene Ortschaft Klingberg in das Vorhaben einzubinden, kommen die südlich gelegenen Standorte Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 weniger in Frage. Standort 5 scheidet aufgrund der schlechten Verkehrsanbindung und der Immissionsbelange generell aus. Im Hinblick auf die Lage im Ortsgefüge, die Erreichbarkeit von Norden und die Lage an Hauptstraßen verbleiben die Standorte Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4. Von diesen wiederum ist die Nr. 4 aufgrund der Inanspruchnahme von Grünland und der bewegten Topographie weniger gut geeignet. Bei den Standorten Nr. 2 und Nr. 3 wird in Ackerflächen eingegriffen. Standort 2 liegt allerdings isoliert hinter den Hauptstraßen, was eine fußläufige Erreichbarkeit aus Schürsdorf erschwert.

Nach Bewertung dieser Gesichtspunkte ist Standort 3 am besten geeignet. Zur Lage der geprüften Standorte im Landschaftsschutzgebiet ist auszuführen, dass lediglich die im Süden gelegenen Flächen Nr. 1, Nr. 7 und Nr. 8 außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Diese Flächen sind aufgrund der Entfernung jedoch weniger gut für einen zwischen Schürsdorf und Klingberg integrierten Standort geeignet. Zudem möchte die Gemeinde die Fläche Nr. 8 langfristig für die wohnbauliche Entwicklung Schürsdorfs nutzen.“

Die Gemeindegemeinschaft schließt sich dem Untersuchungsergebnis an und hat die Entlassung aus dem Landschaftsschutz beantragt.

### **3.3 Auswirkungen der Planung**

#### **3.3.1 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz**

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Gleichwohl berücksichtigt die Gemeinde ein ausreichendes Flächenangebot, damit Erweiterungen der Nutzungen bedarfsgerecht vorgenommen werden können.

Innenentwicklungsflächen in der erforderlichen Größe stehen nicht zur Verfügung und sind aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch Feuerwehreinsätze und Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus auch nicht geeignet.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes erbracht. Negative Auswirkungen werden damit in der Gesamtschau nicht verbleiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird insoweit beachtet.

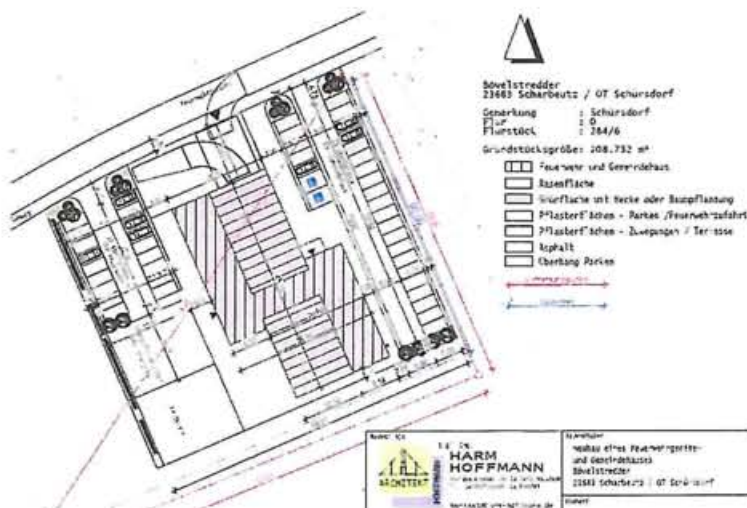
Aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens wird eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Regelungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass in der Bauleitplanung getroffene Regelungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

### 3.3.2 Immissionen/Emissionen

Schützenswerte Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage des Plangebietes mit Abständen von ca. 90 m zur nächstgelegenen Bebauung werden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplanten Nutzungen nicht angenommen.

### 3.4 Inhalt der Bauleitplanung

Anhand des vorliegenden Lageplans wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus festgesetzt. Der Gebäudekomplex wird dabei im Osten des Plangebietes mit dem nahezu rechteckigen Grundstückszuschnitt untergebracht. Im Westen werden die Ausgleichsmaßnahmen angeordnet. Die auf der Fläche für den Gemeinbedarf getroffenen Festsetzungen berücksichtigen durch großzügig festgesetzte Baugrenzen bereits zukünftigen Erweiterungsbedarf. Auch die zulässige Grundfläche wird so festgesetzt, dass ausreichend Spielraum für weitere Entwicklungen bereitgehalten wird. Die Einfügung in das Dorf- und Landschaftsbild wird durch die nur eingeschossige Bebauung mit einer Firsthöhenbegrenzung unterstützt. Ebenso sind bei der Baugestaltung keine spiegelnden Materialien zulässig.



### **3.5 Verkehr**

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Straße Bövelstredder. Zur Verbesserung der fußläufigen Anbindung wird ein Geh- und Radweg auf der Südseite der Straße Bövelstredder angelegt. Die Gemeinde Scharbeutz ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Stellplätze werden auf der Fläche für den Gemeinbedarf getrennt nach den jeweiligen Nutzungen platziert.

### **3.6 Grünplanung**

Die grünplanerischen Festsetzungen betreffen die Unterbringung der erforderlichen Ausgleichsflächen und die Abschirmung der Bebauung zum südlich angrenzenden Landschaftsraum. Vorgesehen sind eine Wiese mit Gehölzen, ein Retentionsraum im Westen des Plangebietes und eine Knickneuanlage mit Knickschutzstreifen im Süden.

Für die extensive Wiese und den Knickschutzstreifen empfiehlt sich eine Mahd ein- bis zweimal im Jahr. Das Mähgut sollte abgeräumt werden. Obstbäume können in Sorten als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm gepflanzt werden. Die Obstbäume sollten einen jährlichen Erziehungsschnitt bis zum 10. Standjahr erhalten. Überwachungsschnitte im Anschluss im Abstand von 3-5 Jahren. Als Laubbäume eignen sich Weide, Eiche, Erle, Esche oder Feldahorn mit einem Stammumfang von 12-14 cm. Ein Verbisschutz sollte jeweils vorgesehen werden.

### **3.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) verwiesen.

Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen eine Fläche von ca. 2.550 m<sup>2</sup>. Für die Herrichtung werden voraussichtlich insgesamt 10.000 € anfallen.



### **3.7.1 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Die ausgeräumte intensiv genutzte Ackerfläche bietet kaum Lebensraumpotenzial für geschützte Arten. In die vorhandenen Knickstrukturen wird nicht eingegriffen. Von daher sind Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange mit dieser Planung nicht anzunehmen. Die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

## **4 Immissionen / Emissionen**

Schützenwerte Nutzungen sind im Plangebiet selbst nicht vorgesehen. Der Betrieb der Feuerwehr und Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus können jedoch mit Lärmentwicklungen verbunden sein. Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen liegen dabei mind. 90 m entfernt und haben den Schutzanspruch von Mischgebieten bzw. Außenbereichsbebauungen. Von daher geht die Gemeinde davon aus, dass ein verträgliches Nebeneinander möglich ist.

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

Im Plangebiet verlaufen diverse unterirdische Stromleitungen. Diese sind bei der Bauausführung und den Anpflanzungen zu beachten.

### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Die Wasserversorgung kann über den Zweckverband Ostholstein erfolgen.

Die Schmutzwasserbeseitigung in Schürsdorf erfolgt über Kleinkläranlagen.

Für die Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers wird im Westen des Plangebietes ein Retentionsraum vorgesehen. Von dort erfolgt eine gedrosselte Einleitung in das im Westen des Plangebietes gelegene verrohrte Gewässer 1.12. des Wasser- und Bodenverbands Schwartau. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das auf den Stellplätzen anfällt, sind die techn. Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gelten die Vorschriften §§ 8-10 und 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V. §§ 21, 31 LWG in den z.Zt. gültigen Fassungen. Bei der Durchführungsplanung hat die Gemeinde Scharbeutz die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Entlang der Straße Bövelstredder verläuft eine private unterirdische Trinkwasserleitung. Diese ist mit einem Leitungsrecht gesichert und bei der Bauausführung und den geplanten Anpflanzungen zu beachten.

### **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.5 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Scharbeutz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Die Kapazität wird durch einen Hydrantentest nachgewiesen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

## **6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

### **6.1 Einleitung**

#### **6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwehr, kombiniert mit einem Dorfgemeinschaftshaus zu schaffen. Dafür festgesetzt wird eine Fläche für den Gemeinbedarf. Die zulässige Grundfläche beträgt 1.500 m<sup>2</sup>.

#### **6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne mit Aussagen für das Plangebiet liegen nicht vor.

Grundsätzlichen umweltschützenden Vorgaben der Ziele der Raumordnung und Landesplanung widerspricht die Planung nicht. Zum Schutz des Grundwassers sind ggf. Vorkehrungen im Rahmen der Erschließungsplanung erforderlich.

Generell sind die umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches zu beachten. Geeignete Innenbereichsflächen stehen für das Vorhaben aufgrund der erforderlichen Flächengröße, der zu erwartenden Immissionen und der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“. Schutzzweck ist es, in den Natur- und Kulturräumen die Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Natur wegen ihrer Bedeutung für die naturverträgliche Erholung vor negativen Einflüssen zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich berührt werden, sofern das Vorhaben zur Landschaft durch geeignete Maßnahmen eingegrünt wird. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde beantragt und seitens des Kreises Ostholstein bereits in Aussicht gestellt. Als Ersatzfläche bietet sich eine Fläche

westlich der Ortslage Scharbeutz südlich des Speckenwegs an (Speckenwisch, Flurstück 3/1 der Flur 4, Gemarkung Scharbeutz. Eigentümer ist die Gemeinde Scharbeutz.

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen darüber hinaus das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Ggf. Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
Landschaftsplan:	Keine Ziele formuliert	

### 6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

**b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

**c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Schützenswerte Nutzungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Aufgrund der Abstände zu angrenzenden Nutzungen von mind. 90 m geht die Gemeinde von einem verträglichen Nebeneinander aus. Eine Erheblichkeit wird nicht angenommen.

**d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Gemäß § 15 DSchG hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Ge-

wässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

**e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor. Der Landschaftsplan formuliert keine Entwicklungsziele. Eine Erheblichkeit wird nicht angenommen.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang a) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i**

Die nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben verursachen keine schweren Unfälle oder Katastrophen.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diesen Aspekt.

### **6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

#### Tiere, Pflanzen

Der in Anspruch genommene Intensivacker bietet keinen Lebensraum für geschützte Arten. In den angrenzenden Gehölzstrukturen sind gehölzbrütende Vogelarten zu erwarten. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen. Scharbeutz liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtbare Gebüschlandschaften. Sie

benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken. Solche Strukturen befinden sich angrenzend an das Plangebiet. Vorkommen sind daher nicht auszuschließen.

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. 2017 war das Feld mit Raps bestellt. Angrenzend an das Plangebiet sind lineare Gehölzstrukturen mit Knickgehölzen vorhanden.

#### Fläche/Boden

Die in Anspruch genommene Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Innenentwicklungsflächen in der erforderlichen Größe stehen nicht zur Verfügung und sind aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch Feuerwehreinsätze und Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus auch nicht geeignet.

Nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas handelt es sich um Braunerde. Wertvolle und seltene Böden sind nicht vorhanden.

#### Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt. Im Westen verläuft ein verrohrtes Gewässer.

#### Luft, Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein kann als gemäßigtes, feucht temperiertes, ozeanisches Klima bezeichnet werden.

#### Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Ackernutzung mit gliedernden Knicks. Die westlich gelegene Bebauung präsentiert sich als typische dörfliche Struktur mit vorwiegend Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken.

#### Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt auf der Ackerfläche ist gering. Eine größere Vielfalt ist in den umgebenden Gehölzstrukturen zu erwarten. Ebenso bestehen voraussichtlich Wirkungsgefüge in den vorhandenen Knicks. In diese Strukturen wird nicht eingegriffen.

### **6.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es voraussichtlich bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach § 35 BauGB.

### **6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

#### **6.2.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere

##### Baubedingte Auswirkungen

Im Regelfall sind baubedingte Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Diese werden bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften nicht erheblich sein. Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht zu erwarten. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da in die randlichen Lebensräume nicht eingegriffen wird. Mit den zusätzlich geplanten Strukturen (Wiese mit Baumpflanzungen, Knickneuanlage, Retentionsraum) wird die Artenvielfalt zunehmen.

##### **Artenschutz**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



Die vorgenannten Umstände treten nicht ein. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Das Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

## **Pflanzen**

### Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen bestehen in der Baufeldräumung, die zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bedeutet und bestehen solange, bis nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Freiflächengestaltung vorgenommen wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auch bei diesem Schutzgut wird die Artenvielfalt durch die geplanten Anpflanzungen gegenüber der Intensivackerfläche zunehmen.

## **Artenschutz**

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

## **Fläche/Boden**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Baustelleneinrichtung, die Fläche in Anspruch nimmt. Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen werden durch Beachtung der Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes vermieden oder minimiert. Die Baustelleneinrichtung erfolgt unmittelbar neben den zu errichtenden Gebäuden unter weitgehender Nutzung von Flächen die für eine Versiegelung oder Teilversiegelung vorgesehen sind. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden bzw. Kontaminierungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik nicht erwartet. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen entstehen durch die Bodenversiegelungen, wodurch die Bodenatmung und die Grundwasserneubildung behindert werden. Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die Versiegelungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **Wasser**

##### Baubedingte Auswirkungen

Bei einer fachgerechten Ausführung der Baumaßnahmen sind keine wesentlichen Belastungen zu erwarten. Es besteht lediglich ein potenzielles Risiko von Schadstoffeinträgen in den Untergrund. Während der Baumaßnahmen werden voraussichtlich nur geringe Trink- und Brauchwassermengen benötigt. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Versiegelung, ggf. Teilversiegelung von Flächen, womit ein Entzug von Flächen zur Grundwasserneubildung verbunden ist. Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die Versiegelungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Wasserverbrauch wird mit den durchschnittlichen Werten für die beabsichtigte Nutzung angesetzt.

#### **Luft, Klima**

##### Baubedingte Auswirkungen

Luftverschmutzungen sind kleinräumig durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastwagen möglich. Zudem sind witterungsbedingt Staubbelastungen zu erwarten. Erhebliche und unzutragliche Auswirkungen werden durch eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Technik bzw. Maßnahmen zur Staubbindung nicht erwartet. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Klimas sind aufgrund der Kleinräumigkeit und zeitlichen Befristung nicht zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Anzahl der möglichen Quellen kann von Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden, die die relevante Bagatellschwelle der Tabelle 7 der TA Luft deutlich unterschreiten. Für die Emissionen aus dem zusätzlich entstehenden Straßenverkehr gelten die Emissionsgrenzwerte der Abgasnormen. Es wird davon

ausgegangen, dass die Planung zu keinen signifikanten Zusatzimmissionen in der Nachbarschaft führen wird. Relevante Geruchsemissionen werden nicht erwartet, da die Planung mit keinen signifikanten Quellen verbunden ist.

Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die zulässigen Nutzungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **Landschaft**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt verändern die Baustelleneinrichtung und die Baumaßnahmen durch den Einsatz von Baukränen u.ä. das Landschaftsbild. Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die bebaute Ortslage wird in nordöstlicher Richtung ausgedehnt. Durch die geplanten Anpflanzungen wird das Landschaftsbild voraussichtlich aber nicht grundsätzlich belastet.

## **Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge**

### Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen bestehen in der Baufeldräumung, die zunächst den Verlust des vorhandenen Arteninventars bedeutet und bestehen solange, bis nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Freiflächengestaltung vorgenommen wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die biologische Vielfalt wird durch die geplanten Anpflanzungen und die Anlage der Obstwiese und des Retentionsraums langfristig voraussichtlich zunehmen. Wirkungsgefüge werden voraussichtlich positiv beeinflusst.

### **6.2.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Beeinträchtigungen im Naturhaushalt resultieren potenziell durch die dauerhafte Veränderung des Oberflächenabflusses und Verlust natürlichen Lebensraums von Tieren und Pflanzen aufgrund von Überbauung und Versiegelung.

### **6.2.3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind vor allem temporäre Licht-, Schall-, Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu erwarten. Ebenso können zweitweise Schwingungen hervorgerufen werden. Potenziell spezifische Emissionen, welche naturgemäß zeitlich befristet auftreten können:

- Schallemissionen durch Baumaschinen und baustellenbezogenen Verkehr
- Staubemissionen bei der Einrichtung der Baustelleneinrichtung, bei Erd- und Hochbauarbeiten und bedingt durch den Baustellenverkehr,
- Schadstoff- und Geruchsemissionen in Form von Fahrzeug- und / oder Baumaschinenabgasen, bei der Errichtung von Bauwerken aus Beton, Asphalt bzw. Bitumen sowie beim Aufbringen von Farbanstrichen,
- Schadstoff- und Geruchsstoffemissionen durch Austritt oder Verschütten von Treib- und Schmierstoffen.

Die Auswirkungen sind vorübergehend, solange die Baustelle betrieben wird. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Schallemissionen und Bewegungsunruhe u.a. aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, bei Feuerwehreinsätzen und bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus. Aufgrund des Abstandes von etwa 90 m zur nächstgelegenen schützenswerten Nutzung werden Beeinträchtigungen nicht angenommen. Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Emissionen von verbrennungstypischen Luftschadstoffen, nach Art und Konzentration abhängig vom eingesetzten Brennstoff. Die Auswirkungen sind dauerhaft, solange die zulässigen Nutzungen bestehen. Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wirkfaktoren wie Schwingungen, ionisierende Strahlung oder ähnliches können vernachlässigt werden. Diese sind durch die zulässigen Nutzungen nicht in erheblichem Maß zu erwarten.

### **6.2.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

#### Baubedingte Auswirkungen

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden baustellentypischen Abfälle werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Bio- und ggf. Gewerbemüll in üblichen Mengen anfallen wird. Die Beseitigung von Abfällen erfolgt über die von den Gemeinden verpflichteten Verbände und Unternehmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Satzungen. Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

**6.2.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.

**6.2.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten.

**6.2.3.7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**Baubedingte Auswirkungen

Im Regelfall sind baubedingte Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten, da der Baubetrieb nur vorübergehend ist und klimatologisch nur einen sehr kurzen Zeitraum umfasst.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von der Planung werden weder erhebliche Einflüsse auf die Luftfeuchtigkeit noch auf das Niederschlagsfeld und die Nebelbildung ausgehen. Die überplante Fläche und die damit verbundenen Wirkungen sind zu gering, um signifikante Auswirkungen zu generieren. Klimarelevante Kaltlufttransporte werden nicht erheblich beeinflusst. Unmittelbare lokale Luftaustauschvorgänge werden naturgemäß durch neue Baukörper beeinflusst.

Aussagen zu Art und Ausmaß der Treibhausgasemission sind im derzeitigen Planstand nicht möglich, da noch keine Haustechnik vorliegt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima sind bei Beachtung der detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) nicht zu erwarten. Die Bauleitplanung ist gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.

#### **6.2.3.8 eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass zu den bei der Verwirklichung der Vorhaben eingesetzten Techniken und Stoffen keine Detailangaben möglich sind. Grundsätzlich sind bei der Errichtung von Vorhaben die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien zu beachten. Eine Verwendung nicht zugelassener Techniken und Stoffe ist daher nicht zu erwarten.

#### **6.2.4 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Überwachungsmaßnahmen**

##### **a) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund des erforderlichen Neubaus der Feuerwehr mit einem Dorfgemeinschaftshaus nicht möglich. Verringernd wird die zulässige Grundfläche auf das für die Planung einschließlich erforderlicher Erweiterungen notwendige Maß begrenzt und für eine Teilfläche ein Gründach vorgesehen. Die Anlage des Geh- und Radwegs ist aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten.

##### **Tiere, Pflanzen**

Erhalt der umliegenden Gehölzstrukturen, Anlage Wiese mit Baumpflanzungen, Retentionsraum, Knickneuanlage. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

##### **Fläche/Boden/Wasser**

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird bei der in Anspruch genommenen Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz angenommen.

Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasser-durchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden.

Eine Versickerung gering verschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück wird vorgesehen und ist festgesetzt. Teilflächen des Gebäudes sollen mit einem Gründach versehen werden. Eine entsprechende Festsetzung ist ebenfalls getroffen. Nach o.g. Erlass kann der Flächenbedarf für das Schutzgut Boden um die Hälfte der Flächen begrünter Dächer ermäßigt werden.

Für das geplante Bauvorhaben und den Geh- und Radweg sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen eine Versiegelung stattfindet. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt.

Eingriffsfläche	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsfläche (m <sup>2</sup> )
Fläche für den Gemeinbedarf	4.190		
GRZ insgesamt bis 0,8	3.352	0,5	1.676
Geh- und Radweg	250	0,5	125
Summe Eingriffe			1.801
Abzüglich Dachbegrünung	300	0,5	150
<b>Summe Ausgleichsfläche</b>			<b>1.651</b>

Es werden 1.650 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche erforderlich.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen sind im Plangebiet festgesetzt. Da der Retentionsraum auch der schadlosen Ableitung anfallendem Niederschlagswassers dient, wird die gesamte Fläche Wiese mit Baumpflanzungen und Retentionsraum nur mit dem Faktor 0,5 gerechnet.

geplante Maßnahmen	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsfaktor	anrechenbare Ausgleichsfläche (m <sup>2</sup> )
Wiese mit Baumpflanzungen / Retentionsraum	2.150	0,5	1.075
Knickneuanlage	400	1,5	600
<b>Summe</b>			<b>1.675</b>

Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden ist damit vollständig erbracht.

Die Eingriffe in das Schutzgut Wasser werden durch die Versickerung gering verschmutzten Niederschlagswassers und die Anlage eines naturnahen Retentionsraumes ausgegli-

chen. Verschmutztes Niederschlagswasser wird vor der Zuführung in den Retentionsraum einer Behandlung zugeführt.

#### **Luft, Klima**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Landschaft**

Die vorgesehene Firsthöhenbeschränkung und die Knickneuanlage begrenzen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Gestaltungsfestsetzungen können hier ebenfalls unterstützend wirken.

#### **Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge**

Über die Maßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

#### **6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind; Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:**

Die Gemeinde Scharbeutz hat sich intensiv mit Alternativstandorten für die Feuerwehr im Ortsteil Schürsdorf befasst und insgesamt 8 verschiedene Varianten im Rahmen der „Standortprüfung Feuerwehr Schürsdorf, PLOH, 2017“ geprüft. Der bisherige Standort inmitten der Ortslage kommt aufgrund der unzureichenden Grundstücksgröße und zu erwartender Immissionen für das Vorhaben nicht in Frage.

Die Belange des Naturschutzes sind bei allen Flächen ähnlich berührt. Es werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Landschaftsbild vorbereitet. Diese können durch die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Letztlich hat sich die Gemeinde für den Standort südlich des Bövelstredders entschieden, da dieser aus Sicht des Immissionsschutzes Vorteile bietet und noch der Ortslage Schürsdorfs zugeordnet ist. Eine Begrünung zur freien Landschaft nach Süden ist mittels einer Knickneuanlage vorgesehen. Der Lage am Rand des Grundwasserschutzgebietes kann durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung der Entsorgungsanlagen begegnet werden.

#### **6.2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j**

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den



Buchstaben a bis d und i bestehen nicht. Es werden keine Vorhaben geplant, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind.

### **6.3 Zusätzliche Angaben**

#### **6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

#### **6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Die Vorschrift des § 4c BauGB verlangt keine standardmäßige Überprüfung der Umweltauswirkungen oder der Durchführung bzw. die Erfolgskontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie stellt lediglich auf die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ab und sieht in diesem Fall die Überprüfung besonders unsicherer Maßnahmen vor. Da das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, sind umfangreiche Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die festgesetzten Baumpflanzungen und die Knickneuanlage werden durch eine Anwachspflege begleitet.

#### **6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die Schutzgüter des Naturschutzes verbunden. Betroffen sind im Wesentlichen die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild. Diese Eingriffe werden innerhalb des Plangebietes vollständig durch die Anlage einer Wiese mit Baumpflanzungen, eines Retentionsraumes und einer Knickneuanlage ausgeglichen.

#### **6.3.4 Referenzliste der Quellen**

Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende sowie dessen Anlage, Landschaftsplan, Ortsbesichtigung, Standortprüfung Feuerwehr Schürsdorf, PLOH, 2017

### **7 Hinweise**

#### **7.1 Bodenschutz**

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

#### **7.2 Archäologie**

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung

oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### 7.3 Gewässer

In dem Plangebiet verläuft die Rohrleitung 1.12 des Wasser- und Bodenverbandes Schwartau. Die Verbandssatzung ist zu beachten.

### 8 Kosten

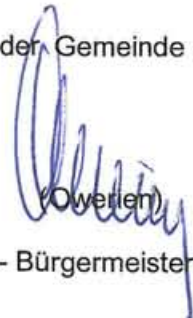
Es entstehen der Gemeinde Kosten durch den Neubau der Feuerwehr mit Dorfgemeinschaftshaus, die Anlage des Fuß- und Radwegs und die Herrichtung der Ausgleichsmaßnahmen.

### 9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 28.03.2018 gebilligt.

Scharbeutz, 14. JAN. 2019



  
(Owerien)  
- Bürgermeister -